

# § 16 EBG 2012 Monatliche Meldung über den Stand an Pflichtnotstandsreserven

EBG 2012 - Erdölbevorratungsgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

## § 16.

Vorratspflichtige haben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über den Stand der Pflichtnotstandsreserven am jeweiligen Monatsletzten schriftlich entsprechend den hierfür amtlich aufzulegenden Formularen bis zum 15. des Folgemonats Meldung zu erstatten.

In Kraft seit 22.03.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)